



Antwort zur Anfrage Nr. 0215/2015 der BÜRGERBEWEGUNG PRO MAINZ betreffend
Wohnungsmarktsituation in Mainz

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wie viele Wohnungen und/oder Häuser – unter Angabe der Gesamtquadratmeterzahl – wurden von der Stadt Mainz in den Jahren 2013, 2014 und bisher in 2015 für Asylbewerber und Flüchtlinge angemietet (getrennte Darstellung nach Jahren wird erwartet)?**

Die Stadt Mainz hat in den genannten Jahren weder Wohnungen noch Häuser für die Unterbringung von Flüchtlingen angemietet. Die Unterbringung erfolgt in den bekannten Gemeinschafts- und Notunterkünften. Beim Auszug aus den Unterkünften mieten die Personen Wohnraum selbst als Mieter an. Dabei gelten die festgelegten Angemessenheitskriterien für Sozialleistungsbezieher.

- 2. Ist es beabsichtigt, darüber hinaus weitere Wohnflächen anzumieten; ggf. wo, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt?**

Die nächste Gemeinschaftsunterkunft wird in der Elly-Beinhorn-Straße entstehen.

- 3. In welchen Stadtteilen und Vororten erfolgten die bisherigen bzw. vorgesehenen Anmietungen (mit Angabe der angemieteten Wohnflächen, getrennt nach Innenstadt und Vororten)?**

Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 2.

- 4. Beachtet die Stadt Mainz bei der Anmietung den von ihr selbst erstellten Mietspiegel in allen Fällen?**

Die für die Leistungsgewährungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG geltenden Höchstgrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft ergeben sich infolge der zahlreichen Entscheidungen des Bundessozialgerichtes nicht mehr aus dem Mietspiegel, sondern aus dem sogenannten „Schlüssigen Konzept“, das die Stadt Mainz vor ca. 2 Jahren bei der Emprica AG in Auftrag gegeben hat und das mit Wirkung zum 01.01.2015 aufgrund der Gegebenheiten der Marktlage fortgeschrieben wurde.

Die hierdurch festgestellten Obergrenzen für die Kaltmiete sind für die Kostenzusagen zur Anmietung einer Wohnung bindend.

- 5. In wie vielen Fällen wurden ggf. die Anhaltszahlen des Mietspiegels überschritten?**

Unangemessenen Kosten der Unterkunft wurde und wird nicht zugestimmt.

- 6. Um welche Quadratmeterzahl handelt es sich dabei und welcher Gesamtbetrag ergibt sich aus den Überschreitungen?**

entfällt

7. Wie hoch ist die tatsächliche monatliche Mietzahlung der Stadt für angemieteten Wohnraum für Asylbewerber und Flüchtlinge?

Wie bereits in den Antworten zu den Fragen 1 bis 6 dargestellt, mietet die Stadt Mainz keine Wohnungen für Flüchtlinge an. Sofern Flüchtlinge selbst Wohnraum finden, werden die angemessenen Kosten der Unterkunft im Rahmen der laufenden Leistungsgewährung übernommen. Diese Kosten werden über die EDV-Fachverfahren ausgezahlt und statistisch nicht einzeln erfasst.

8. Werden oder wurden den Vermietern Sonderkonditionen angeboten, ggf. welche?

Es gibt und gab zu keiner Zeit Verhandlungen mit Vermietern bezüglich der Anmietung von Wohnungen. Wenn es Rückfragen von Vermietern bezüglich abzugebender Kostenzusagen gibt, wird auf die Angemessenheitsgrenzen nach dem „Schlüssigen Konzept“ verwiesen.

9. Werden oder wurden von der Stadt Mietzahlungen aufgrund der Anzahl der untergebrachten Menschen gezahlt, ggf. um welche Beträge handelt es sich hierbei in Summe bzw. pro Person?

Die Kosten der Unterkunft bemessen sich, wie bereits mehrfach festgestellt, ausschließlich nach dem „Schlüssigen Konzept“. Dieses berücksichtigt selbstverständlich die Anzahl der Personen des Familienverbandes. Mietzahlungen in Form von Tagessätzen werden nicht akzeptiert.

10. Nach welchem Maß oder Verteilungsschlüssel werden bei Neubauprojekten des städtischen sozialen Wohnungsbaus die Anliegen berechtigter Mainzer Bürger und Asylbewerber oder Flüchtlinge im Verhältnis zueinander berücksichtigt?

Eine öffentlich geförderte Wohnung kann nur an Personen vergeben werden, die einen Wohnberechtigungsschein erhalten können. Dies ist in der Regel bei Asylbewerbern nicht möglich, da sie im laufenden Verfahren noch über kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht verfügen. Erst mit Verfestigung des Aufenthaltes kann ein längeres Aufenthaltsrecht erteilt werden, das dann auch zum Erhalt eines Wohnberechtigungsscheines berechtigt. Ein Verteilungsschlüssel, der den Status von Wohnberechtigungsscheininhabern berücksichtigen würde, ist nicht existent.

Mainz, 02.02.2015

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter